

An die
Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP 6 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. April 2005

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Erlass der im Entwurf beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Anlage 6) zu beschließen.

Begründung:

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 14 des o.a. Gesetzes Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Nach § 14 Abs. 2 o.a. Gesetzes die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Der Verwaltung liegt ein Antrag des Werbe- und Interessenringes in Osterath (Anlage 1) vor. Dort findet am 22.05.2005 der Bauern- und Handwerkermarkt statt.

Der Antragsteller möchte den nicht zu den Anbietern der o.a. Veranstaltung gehörenden Geschäftsleuten Gelegenheit geben, die für die Veranstaltungen festgesetzten Öffnungszeiten auch für sich in Anspruch zu nehmen. Die Einbeziehung der Verkaufsstellen in die stattfindende Veranstaltung bezweckt eine Gleichbehandlung von am Ort ansässigen Verkaufsstellen mit den Marktbesuchern.

Nach den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über den Ladenschluss vom 09.08.1999 (Anlage 2) handelt es sich um eine Marktveranstaltung i.S.v. § 14 des o.a. Gesetzes.

Nach Ziff. III der o.a. genannten Ausführungsbestimmungen können verkaufsoffene Sonntage erlaubt werden, wenn

1. mit erheblichen – vor allem auswärtigen Besucherzahlen zu rechnen ist,
2. der Besucherstrom nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird und
3. die jeweiligen Veranstaltungen in der Regel schon seit Jahren bestehen und regelmäßig wiederkehren und sich von Veranstaltungen an „normalen“ Sonn- und Feiertagen abheben.

Die Voraussetzungen zu 1. und 2. sind nach glaubhafter Darlegung des Veranstalters sowie auch nach verwaltungsseitiger Einschätzung als erfüllt anzusehen. Der Handwerker- und Bauernmarkt findet in Osterath bereits seit mehreren Jahren statt, so dass man hier durchaus von Tradition und regelmäßigem Wiederkehren sprechen kann und die Voraussetzungen zu 3. als gegeben anzusehen sind.

Die nach den Ausführungsbestimmungen zum Ladenschlussgesetz zu beteiligenden Stellen (Gewerkschaft Verdi, IHK und Einzelhandelsverband) haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

Der Einzelhandelsverband Mönchengladbach-Neuss e.V. (Anlage 3) sowie die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (Anlage 4) haben gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen im Umfange des im Entwurf der o.a. Verordnung vorgesehenen Rahmens keine Bedenken bzw. begrüßen die beabsichtigten Maßnahmen.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di e.V.) (Anlage 5) lehnt das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonntagen im Interesse der Beschäftigten des Einzelhandels grundsätzlich ab.

Die von der Gewerkschaft vorgetragene Bedenken können nach Auffassung der Verwaltung im vorliegenden Fall zurückgestellt werden, da es sich bei den infrage kommenden Geschäften meist um klein- oder mittelständische Unternehmen bzw. Familienbetriebe handelt und demgemäß die Zahl der Arbeitnehmer, deren Belange betroffen sein könnten, als zahlenmäßig gering einzuschätzen sind.

Damit überwiegen bei der Abwägung der Interessen die der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber den von den Gewerkschaften vorgetragene Einzelinteressen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann
Beigeordneter

6 Anlagen